

Professor Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

20 Jahre Psychologische Beratungsstelle im Werra-Meißner-Kreis

Sehr geehrte Frau Boße, sehr geehrte Festgäste

Das 20 - jährige Jubiläum der Psychologischen Beratungsstelle im Werra-Meißner-Kreis hat sich bis nach Berlin herumgesprochen und ich freue mich, diesen Tag mit ihnen begehen zu können.

20 Jahre Erziehungsberatungsstelle

Im Jahre 1993 ist im Werra-Meißner-Kreis eine Erziehungsberatungsstelle in der Trägerschaft der Diakonie eingerichtet worden

Der Zeitpunkt lässt darauf schließen, dass dieser Schritt im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder und Jugendhilferechts steht. Das Gesetz zur Neuordnung des - und Jugendhilferechts, das der Praxis in ganz Deutschland das Achte Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) beschert hat, war am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Mit ihm sollte ein neues Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, wie es in den Jahren zuvor bereits in der Praxis entwickelt worden ist, auch auf der gesetzlichen Ebene seinen Ausdruck finden:

Kinder- und Jugendhilfe sollte nicht länger als Eingriffs- und Kontrollinstanz verstanden werden, die erst tätig wird, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, wie man so schön sagt

Der Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe sollte in der **Beratung und Unterstützung des Systems Familie** als den primären Ort der Erziehung von Kindern liegen – mit dem Ziel, die Entwicklung des Kindes zu fördern und eine Gefährdung des Kindeswohls, eine Schädigung seiner Entwicklung nach Möglichkeit zu vermeiden

Leider hat die aufgeregte Debatte im Kinderschutz in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich nicht nur Beratungsstellen und andere Hilfeeinrichtungen, sondern auch die Jugendämter dem Verdacht ausgesetzt sehen, sie würden zwar Eltern beraten, in Wahrheit aber versuchen, belastendes Material zu sammeln. Einer solchen Einschätzung müssen wir alle entschieden entgegentreten– dazu später.

Erziehungsberatung als Leistungstyp

Umso wichtiger ist es, sich wieder auf die Philosophie des Gesetzes zu besinnen, seinem präventiven, die Eltern unterstützenden Ansatz. Dabei nimmt die Erziehungsberatung eine ganz zentrale Rolle im Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Zunächst ist festzuhalten, dass Beratung ein **Element aller sozialpädagogisch intendierten Leistungen** ist, zielen sie doch darauf ab, die Kompetenzen der Hilfe suchenden Personen zu stärken mit dem Ziel, dass sie dann den Herausforderungen des Lebens – hier ihrer Erziehungsverantwortung - wieder ohne Hilfe gerecht werden können. Wir sprechen in diesem Zusammenhang auch von Beratung im funktionalen Sinn.

Darüber hinaus kennt das Gesetz mehrere Tatbestände, die sich mit Beratung im engeren Sinn befassen namentlich

- Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 Nummer 6)
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16)

- Beratung in Fragen der Partnerschaft Trennung und Scheidung (§ 17)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und last, but not least
- die Erziehungsberatung (§ 28).

Was der Gesetzgeber da in verschiedene Paragraphen zerlegt hat, ist im täglichen Leben nicht immer voneinander zu trennen. So nehmen Erziehungsberatungsstellen zu Recht Beratungsaufgaben nach verschiedenen Rechtsgrundlagen wahr, steht doch der komplexe Hilfebedarf der Menschen im Vordergrund. Gleichzeitig erfordert eine solche Arbeit aber auch ein breites Spektrum methodischer und therapeutischer Ansätze.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit die klassische Erziehungsberatung dem Hilfetypus "Hilfe zur Erziehung" geordnet, was durchaus nicht unumstritten war. Die Skepsis gründete sich darauf, dass unter Hilfe zur Erziehung grundsätzlich eine hoch schwellige Hilfe verstanden wird, die dem Hilfeplanverfahren unterliegt.

Um dieses Missverständnis auszuräumen hat der Gesetzgeber im Jahre 2005 klargestellt, dass die Erziehungsberatung –

wiewohl Hilfe zur Erziehung – niederschwellig ausgestaltet sein muss und zwar einer strukturellen, aber nicht der individuellen Steuerungsverantwortung des Jugendamts unterliegt. Was heißt das?

Rat suchende sollen sich unmittelbar an die Beratungsstelle ihrer Wahl wenden können und ihren Hilfebedarf nicht vorab dem Allgemeinen Sozialdienst zur Kenntnis geben müssen, damit dort zunächst ein Hilfeplanverfahren eingeleitet wird. Andererseits behält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für diese Hilfeform die Steuerungsverantwortung. Er übt sie dadurch aus, dass er vorab mit den interessierten Leistungsanbietern, also den Trägern der Beratungsstellen Verträge abschließt, in denen der Leistungsinhalt gegebenenfalls auch die Höchstdauer der Beratung und natürlich auch die Finanzierung geregelt wird (§ 36a SGB VIII).

Lassen Sie mich nochmals auf die eingangs bereits kurz skizzierte die Philosophie des Gesetzes und die Rolle der Erziehungsberatung zurück kommen:

Nach dem Verständnis unserer Verfassung ist die Erziehung von Kindern primär Aufgabe der Eltern. Das

Bundesverfassungsgericht hat schon im Jahre 1968 im Hinblick auf das Elternrecht und seine Verknüpfung mit der Elternpflicht von der Erziehungsverantwortung der Eltern gesprochen und in dieser Entscheidung den Vorrang von Hilfen vor Eingriffen zum Ausdruck gebracht: *„Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen“*.

Dieser Zielsetzung wird die Erziehungsberatung in besonderer Weise gerecht, weil sie ansetzt an den Ressourcen und Potenzialen der Eltern und darauf ausgelegt ist, diese zu verbessern mit dem Ziel, die Hilfe überflüssig zu machen. Dabei hat sie das Eltern- Kind- System im Blick, knüpft also nicht isoliert am Kind als Symptomträger an, sondern befasst sich mit der Interaktion zwischen Eltern und Kind. Auch wenn wir wissen, dass das Ziel, die elterliche Erziehungskompetenz wieder oder in manchen Fällen sogar überhaupt zum ersten Mal herzustellen, nicht immer gelingt, etwa weil die Potenziale von Eltern nicht ausreichend sind

oder der Hilfebedarf beim Kind jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum eine verlässliche Versorgung durch dritte Personen in Pflegefamilien oder einer Einrichtung erforderlich macht, so spielt die **Arbeit mit den Eltern in jedem Fall eine ganz zentrale Rolle.**

Leider ist dieser **Befähigungsansatz** vielfach in Vergessenheit geraten und es werden sofort kompensatorische Hilfen angesetzt, die aber die eigentlichen Ursachen für den Hilfebedarf häufig ausblenden und letztlich den Hilfebedarf verstetigen.

Innerhalb des großen Segment der Hilfen zur Erziehung wird die Erziehungsberatung am häufigsten in Anspruch genommen, was einerseits die **hohe Akzeptanz** dieser Hilfeform beweist, gleichzeitig aber von manchen Kämmerern in Kreisen und Städten eher kritisch betrachtet wird. Die spontane Reaktion, dann den Hilfezugang zu erschweren, oder aber die Qualität der Hilfen auszudünnen, um auf diese Weise Kosten zu sparen, erweist sich aber in aller Regel als Bumerang, weil der Hilfebedarf dann an anderer Stelle oder zu einem späteren Zeitpunkt und häufig mit wesentlich größerem Mitteleinsatz und einer stärkeren Belastung für alle

Familienmitglieder gedeckt werden muss. Solange die auf das Haushaltsjahr bezogene betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise nicht durch eine langfristige volkswirtschaftliche Betrachtungsweise abgelöst wird, wird sich an einer solchen Praxis allerdings wenig ändern. Zudem erscheint es zynisch, die Hilfesuchenden durch die Verweigerung oder Verzögerung von Hilfe zu bestrafen anstatt nach den Ursachen und Problemlagen zu fragen, die den Anlass für die Inanspruchnahme von Hilfen bilden.

Erziehungsberatung und Qualität

Eine große Herausforderung für den fachpolitischen Diskurs stellt die Qualitätsdiskussion dar – ein Thema das in der Erziehungsberatung nicht neu ist und dem sich die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung als bundesweiter Dachverband seit Jahrzehnten widmet. Ein wichtiges Element in dieser Qualitätsdebatte stellt das Qualitätssiegel dar, das die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung nach bestimmten Kriterien für die Dauer von vier Jahren vergibt. Der psychologischen Beratungsstelle im Werra- Meißner- Kreis wird heute - wie wir wissen - dieses Qualitätssiegel zum zweiten Mal verliehen. Dazu will ich Ihnen allen, die Sie in

dieser Beratungsstelle arbeiten oder gearbeitet haben, meinen herzlichen Glückwunsch aussprechen. Wir wissen, wie lange das Verfahren dauert und wie wenige Beratungsstellen dieses Siegel bisher erhalten haben.

Um dem Druck nach Ökonomisierung und Kostendämpfung entgegenzuwirken, werden wir uns künftig noch stärker mit der Qualitätsdiskussion befassen müssen. In allen humanwissenschaftlichen Disziplinen – von der Medizin über die Psychotherapie bis zur Sozialarbeit – erleben wir eine beispiellose Aushöhlung und Missachtung fachlicher Grundsätze durch ökonomische Vorgaben.

Ein Signal des Gesetzgebers in diese Richtung ist die Verpflichtung zur **Qualitätsentwicklung**, wie sie im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in das Achte Buch Sozialgesetzbuch durch Änderung von § 79 SGB VIII und die Einfügung von § 79 a SGB VIII ihren normativen Ausdruck gefunden hat. Freilich ist dabei einer ökonomischen Betrachtungsweise energisch entgegenzutreten, die erwartet, mithilfe von bestimmten Abläufen und strukturierten Programmen Ergebnisse vorherzusagen bzw. diese verlässlich zu erreichen. Menschliches

Verhalten ist – Gott sei Dank – anders als die Güterproduktion nicht steuerbar und beherrschbar – auch wenn die Datensammlungswut im Internet immer eindeutiger Prognosen über unser künftiges Verhalten etwa als Verbraucher zulässt.

Eine lineare Kausalität zwischen Beratung, Therapie erzieherischer Einflussnahme und einer Verhaltensänderung wird sich wohl nur schwer nachweisen bzw. herstellen lassen. Trotzdem wird es notwendig sein, fachliche Kompetenzen und Erfahrungswissen noch weiter zu schärfen und vor allem auch die ratsuchenden Menschen und ihre Erfahrungen in die Debatte um die Ergebnisqualität einzubeziehen.

Erziehungsberatung im 14. Kinder.- und Jugendbericht

Die besondere Bedeutung der Erziehungsberatung im Spektrum der Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe betont auch der 14. Kinder- und Jugendbericht und weist darauf hin, dass die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII bezüglich ihrer quantitativen Inanspruchnahme die mit Abstand am meisten genutzte Erziehungshilfe ist. Dabei ist auch ein Trend erkennbar: zwischen 1995 und 2010 ist eine

steigende Inanspruchnahme von Erziehungsberatung festzustellen. Allerdings fällt der Anstieg in den letzten Jahren hier deutlich geringer aus als bei anderen ambulanten Hilfen. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis:

„Erziehungsberatung ist also ...ein niederschwelliges und kostenfrei zugängliches öffentliches Kinder- und Jugendhilfeangebot, das zunehmend selbstverständlich zumeist von Müttern unterschiedlicher Bevölkerungsschichten genutzt wird, um beraterische Unterstützung bei Erziehungs-, Entwicklungs- und Paarproblemen zu erhalten.“

Zu den **Perspektiven der Erziehungsberatung** äußert sich die Kommission wie folgt:

„Die Erziehungs- und Familienberatung stellt nach wie vor mit Abstand die am häufigsten nachgesuchte Erziehungshilfe dar, wobei die zunehmende Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nicht zu mehr Personal und besserer finanzieller Ausstattung geführt hat. Die Folge ist, dass sich zum einen die Arbeit verdichtet und sich zum anderen die Beratungsintensität reduziert hat. Zudem ist die Ambulantisierung der Kinder und Jugendhilfe in den vergangenen beiden Jahrzehnten an den Beratungsstellen vorbeigegangen und die mit dem erheblichen Ausbau öffentlicher Jugendhilfe in den letzten 15 Jahren verbundenen

finanziellen Ressourcen sind deutlich stärker in andere Felder geflossen; auch etablieren sich neue Leistungsfelder wie die frühen Hilfen derzeit allenfalls am Rande der Beratungsszene.“

In diesem Zusammenhang weist die Kommission auch auf neue Aufgaben hin, die sich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem neuen **Familienverfahrensrecht** oder der Aufgabe, als **insoweit erfahrene Fachkraft** bei der Gefährdungseinschätzung in Kindertagesstätten mitzuwirken, für die Erziehungsberatung stellen.

Erziehungsberatungsstellen nehmen über Ihre Einzelfallarbeit hinaus in beträchtlichem Umfang auch **fallübergreifende Aufgaben** wahr. Dazu zählen etwa Vorträge und Informationsveranstaltungen zu Entwicklungs- und Erziehungsthemen oder Elternabende in Kindertageseinrichtungen.

Eine zunehmend größere Rolle spielt auch das Thema **Vernetzung**.

Die Sachverständigenkommission stellt dazu fest: „Eine moderne Erziehungs -und Familienberatung **öffnet sich zum Gemeinwesen** und agiert als Netzwerker zwischen Familienbildung, Jugendamt, Gesundheitswesen und Gerichtsbarkeit.“

Ich greife diesen Aspekt der Vernetzung, also der Öffnung hin zum Gemeinwesen, hier auf, weil ich weiß, dass er auch hier im Werra- Meißner- Kreis Gegenstand der Diskussion war und ist. Ich erlaube mir an dieser Stelle nur den Hinweis, dass Einzelfallarbeit, Vernetzung und zugehende Beratung nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, sondern nur **zusammen ein überzeugendes Konzept bilden**. Nicht der Staat oder der Kreis hat den Bürgern vorzuschreiben, wie sie künftig Beratung in Anspruch nehmen sollen oder dürfen, sondern ihre Wünsche und Bedürfnisse sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung in den Mittelpunkt zu stellen und zum Ausgangspunkt der Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur zu machen.

Dies bedeutet aber auch, dass den Beratungsstellen – wollen sie alle diese Aufgaben bedarfsgerecht erfüllen - auch die **entsprechenden Mittel zur Verfügung** gestellt werden müssen. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang den

Hinweis, dass Erziehungsberatung keinen staatlichen Gnadenakt darstellt, sondern das Gesetz Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Personen einen **Rechtsanspruch** auf Erziehungsberatung einräumt.

Erziehungsberatung und freie Träger

Wie Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland insgesamt, so ist auch das Angebotspektrum der Erziehungsberatung durch die - so heißt es jedenfalls im Gesetz – **partnerschaftliche Zusammenarbeit** zwischen öffentlichen und freien Trägern gekennzeichnet.

Ich weiß wohl, dass die Realität diesem Bild nicht immer und überall entspricht. Schließlich sind dabei auch unterschiedliche Interessen im Spiel. So trägt der **öffentliche Träger** einerseits die Gesamtverantwortung für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot und ist ggf. als Leistungsanbieter auch Konkurrent freier Träger , gleichzeitig ist die finanzielle Situation vieler Kreise und Städte – trotz zunehmender Einnahmen – noch immer Besorgnis erregend.

Freie Träger wiederum agieren einerseits aufgrund ihres autonomen Betätigungsrechts, sind also nicht Auftragnehmer der öffentlichen Träger, andererseits sind sie auf die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln angewiesen – diese Finanzierung steht Ihnen auch zu, weil unsere Rechtsordnung an einem **pluralen Angebot** interessiert ist und Eltern und Kindern die Möglichkeit verschaffen will, aus diesem Angebot auszuwählen (Stichwort: Wunsch und Wahlrecht).

Gleichzeitig setzen die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** im Umgang mit öffentlichen Mitteln einer pluralen Ausgestaltung der Angebotsstruktur auch Grenzen. Innerhalb eines bestimmten räumlichen Einzugsbereichs kann nur eine **bestimmte Zahl** von Beratungseinrichtungen (öffentlich) finanziert werden bzw. überleben– nicht alle Wünsche und Interessen der potentiellen Nutzer können dabei berücksichtigt werden.

Welcher Träger, welche Einrichtung aber letztlich „den Zuschlag“ bekommt, ist zum einen eine Frage des **Finanzierungsmodells**. Da wir uns bei der Erziehungsberatung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung bewegen, ist jedenfalls aus juristischer

Sicht die **Subjektfinanzierung** in Form der Pflegesatz- oder Entgeltfinanzierung (Stichwort Fachleistungsstunde) die an sich angezeigte Finanzierungsform. Einzelne Länder haben sich inzwischen auf den Weg gemacht und diesen bei den stationären Hilfen schon lange üblichen Finanzierungsmodus eingeführt. Konsequenz dieses Finanzierungsmodus ist einerseits eine **kostendeckende Finanzierung** der erbrachten Beratungsleistungen ohne Eigenanteil, andererseits aber das vom freien Träger zu tragende so genannte Betriebsrisiko, also die Frage der Auslastung.

Deshalb scheint in der Praxis immer noch die so genannte Objektfinanzierung - also die pauschale Förderung einer Beratungsstelle - die Regel zu sein. Da die Fördermittel aber nicht beliebig zur Verfügung stehen, bedarf es in jedem Fall vorab der Entwicklung von Förderkriterien, wie sie ansatzweise in § 74 SGB VIII geregelt sind.

Die psychologische Beratungsstelle im Werra - Meißner - Kreis unter der Trägerschaft der Diakonie hat diese Aufgabe nicht nur über den Zeitraum von 20 Jahren wahrgenommen, sondern kann – wie dies die Jahresberichte zeigen – auf eine kontinuierlich hohe Inanspruchnahme verweisen. Einer weiteren Steigerung der Fallzahl stehen offensichtlich nicht andere Wünsche und Vorstellungen der ratsuchenden

Personen, sondern die **personellen Kapazitäten in der Beratungsstelle** entgegen.

Vor diesem Hintergrund – einer jahrzehntelangen, von der Bevölkerung nachgefragten und wertgeschätzten Beratungsarbeit, die noch durch die wiederholte Verleihung des Qualitätssiegels gekrönt wird - ist nicht nachvollziehbar, weshalb es – über den Kopf der Ratsuchenden , der anspruchsberechtigten Personen hinweg – zu einer Ausschreibung kommt, deren Ergebnis ihnen allen bekannt ist. Ich hätte mir an dieser Stelle auch ein stärkeres Engagement des Trägers für seine Beratungsstelle gewünscht. Im Übrigen ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausschreibung ein zulässiges Verfahren für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist, rechtlich sehr umstritten.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf ein Thema näher eingehen, das ich eingangs schon gestreift habe und das alle Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe beschäftigt: das Thema **Kinderschutz** in seinen vielen Facetten

Die Kinder- und Jugendhilfe im Focus des Kinderschutzes

Ich will dazu nur einige Stichworte nennen:

- Die mediale Aufrüstung und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
 - Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
 - Zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention (die Ambivalenz „aufsuchender Hilfen“)
 - Der (niederschwellige) Zugang
 - des Staates zur Familie
 - oder
 - ▶ der Familie zum Staat
 - Das „verbindliche Einladungswesen“ zur Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen und die fragwürdige Rolle der Jugendämter
- ▶ Im Mittelpunkt steht also die Frage nach den **Potentialen** aber auch den **Grenzen von Prävention**

Was sich bei der Evaluation sozialer „Frühwarnsysteme“ in NRW gezeigt hat:

- Notwendigkeit niedrighschwelliger Anlaufstellen mit vielfältigem Angebot
- Kontakt als „Gelegenheit“ zur Feststellung des Hilfebedarfs und zur Auswahl passgenauer Hilfen
- Keine Verbindung niedrighschwelliger Angebote mit (verdeckten) Kontrollaufträgen
- Bedeutung von Transparenz und Wertsschätzung für die Akzeptanz der Angebote

Meine sehr geehrten Damen und Herrn,

20 Jahre psychologische Erziehungsberatungsstelle im Werra - Meißner-Kreis, das bedeutet 20 Jahre fachliches Engagement für ratsuchende Eltern und Kinder. Herr Keller hat in seinem Eingangsstatement die damit verbundenen Anforderungen im Einzelfall geschildert. Ich möchte diese Gelegenheit zum

Anlass nehmen, ihnen allen, die sich im Laufe dieser Zeit in der Beratungsstelle tätig waren und heute noch sind, meine ganz herzlichen Dank für Ihren Einsatz auszusprechen und ihnen alles Gute für ihre weitere berufliche und persönliche Zukunft wünschen.